

EINIGE VERFAHRENSRECHTLICHE PROBLEME IM ZUSAMMENHANG MIT DEM VERFAHREN VOR DEM STREITBEILEGUNGSGREMIUM DES TÜRKISCHEN FUßBALLVERBANDS

MEHMET EMIN ALPASLAN

Yeditepe University, Faculty of Law, Istanbul, Türkei
mehmetemin.alpaslan@yeditepe.edu.tr

Das Streitbeilegungsgremium nimmt innerhalb der vier erstinstanzlichen Rechtsgremien des Türkischen Fußballverbands eine zentrale Stellung ein und ist für bestimmte Sportstreitigkeiten zuständig. Der Beitrag untersucht zunächst die erstinstanzlichen Rechtsprechungsorgane des Türkischen Fußballverbands und legt dabei einen besonderen Schwerpunkt auf das Streitbeilegungsgremium. Anschließend werden der sachliche sowie der funktionelle Zuständigkeitsbereich dieses Gremiums eingehend dargestellt und die wesentlichen Stadien des Verfahrens vor dem Streitbeilegungsgremium systematisch analysiert. Dabei wird erörtert, in welchen Bereichen das Streitbeilegungsgremium über eine ausschließliche Zuständigkeit verfügt und in welchen nicht. Ferner werden ausgewählte technische und prozessuale Problemfelder erörtert, die im Rahmen der Verfahren vor dem Streitbeilegungsgremium typischerweise auftreten. Darüber hinaus wird auf den Aufbau des Streitbeilegungsgremiums eingegangen; insbesondere werden Fragen der Unparteilichkeit, der Unabhängigkeit sowie der Ablehnung von Mitgliedern untersucht. Abschließend werden die gegen Entscheidungen des Streitbeilegungsgremiums zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe erörtert. Ziel des Beitrags ist es, neben einer strukturierten Aufarbeitung des institutionellen und verfahrensrechtlichen Rahmens auch praxisrelevante Herausforderungen sichtbar zu machen und diese einer vertieften wissenschaftlichen Diskussion zuzuführen.

DOI
[https://doi.org/
10.18690/um.pf.1.2026.11](https://doi.org/10.18690/um.pf.1.2026.11)

ISBN
978-961-299-176-0

Schlüsselwörter:
Sportgerichtsbarkeit,
Lex Sportiva,
Zuständigkeit,
Verfahrensablauf,
Rechtsbehelfe



University of Maribor Press

DOI
[https://doi.org/
10.18690/um.pf.1.2026.11](https://doi.org/10.18690/um.pf.1.2026.11)

ISBN
978-961-299-176-0

Keywords:
sports adjudication,
Lex Sportiva,
jurisdiction,
procedural framework, legal
remedies

SOME PROCEDURAL ISSUES CONCERNING THE PROCEEDINGS BEFORE THE DISPUTE RESOLUTION CHAMBER OF THE TURKISH FOOTBALL FEDERATION

MEHMET EMIN ALPASLAN

Yeditepe University, Faculty of Law, Istanbul, Türkiye
mehmetemin.alpaslan@yeditepe.edu.tr

The Dispute Resolution Chamber (DRS) occupies a central position among the four first-instance judicial bodies of the Turkish Football Federation and has jurisdiction over specific sports-related disputes. This article first examines the first-instance judicial bodies of the Turkish Football Federation, with particular emphasis on the DRS. It then provides a detailed analysis of the DRS's subject-matter and functional jurisdiction, followed by a systematic examination of the principal stages of the proceedings conducted before it. Particular attention is devoted to identifying the areas in which the DRS enjoys exclusive jurisdiction and those in which it does not. The article also addresses selected technical and procedural issues that typically arise in proceedings before the DRS. Furthermore, it examines the institutional structure of the DRS, with particular emphasis on the impartiality and independence of its members, as well as the grounds for their recusal. Finally, the legal remedies available against decisions of the DRS are analysed. The aim of this article is not only to provide a structured analysis of the institutional and procedural framework governing the DRS, but also to identify practical challenges and contribute to a more in-depth academic discussion of these issues.



University of Maribor Press

1 Einleitung

Das Streitbeilegungsgremium zählt zu den vier grundlegenden erstinstanzlichen Rechtsgremien¹ des Türkischen Fußballverbands und ist für bestimmte Sportstreitigkeiten zuständig. Die rechtlichen Grundlagen dieses Gremiums sind im Gesetz Nr. 5894 über die Gründung und die Aufgaben des Türkischen Fußballverbands (im Folgenden: *Verbandsgesetz*), in der Satzung des Türkischen Fußballverbands (im Folgenden: *Verbandssatzung*) sowie in der Verfahrensordnung des Streitbeilegungsgremiums (im Folgenden: *Verfahrensordnung*) geregelt.

Der Einsatz spezieller Streitbeilegungsmechanismen im Sportrecht beruht auf dem besonderen Charakter sportlicher Streitigkeiten sowie den spezifischen Anforderungen des Sports.² Die Besonderheiten sportlicher Streitigkeiten bildeten zudem den Ausgangspunkt für die Entwicklung des Konzepts der sogenannten *Lex sportiva*.³ Unter dem Begriff der *Lex sportiva* werden im Allgemeinen supranationale Regelwerke verstanden, die auf die Besonderheiten des Sports zugeschnitten sind und insoweit Parallelen zur *Lex mercatoria* aufweisen.⁴

Der vorliegende Beitrag untersucht zunächst die erstinstanzlichen Rechtsprechungsorgane des Türkischen Fußballverbands und legt dabei einen besonderen Schwerpunkt auf das Streitbeilegungsgremium. Im Zentrum der Untersuchung stehen der sachliche sowie der funktionelle Zuständigkeitsbereich dieses Gremiums, deren systematische Darstellung zugleich eine Analyse der wesentlichen Verfahrensschritte vor dem Streitbeilegungsgremium einschließt. Dabei wird insbesondere der Frage nachgegangen, in welchen Konstellationen dem Streitbeilegungsgremium eine ausschließliche Zuständigkeit zukommt und in welchen Fällen eine solche nicht besteht.

Darüber hinaus werden ausgewählte technische und prozessuale Problemfelder beleuchtet, die im Rahmen der Verfahren vor dem Streitbeilegungsgremium typischerweise auftreten und in der Praxis regelmäßig zu Auslegungs- und

¹ Die grundlegenden erstinstanzlichen Rechtsgremien des Türkischen Fußballverbands sind das Streitbeilegungsgremium, die Disziplinargremien, das Klub-Lizenzgremium sowie das Ethikgremium (Artikel 5 Abs. 1 des Verbandsgesetzes).

² Topuz, 2017, S. 1903. Siehe auch Erdal, 2021, S. 351.

³ Özdemir Kocasakal, 2013, S. 38 f.

⁴ Adolphsen, 2002, S. 281 f.

Abgrenzungsfragen führen. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf dem institutionellen Aufbau des Streitbeilegungsgremiums, wobei insbesondere Fragen der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit seiner Mitglieder sowie die Möglichkeit ihrer Ablehnung in den Blick genommen werden.

Abschließend setzt sich der Beitrag mit den gegen Entscheidungen des Streitbeilegungsgremiums eröffneten Rechtsbehelfen auseinander. Ziel der Untersuchung ist es, den institutionellen und verfahrensrechtlichen Rahmen des Streitbeilegungsgremiums strukturiert aufzuarbeiten, praxisrelevante Herausforderungen herauszustellen und diese einer vertieften wissenschaftlichen Diskussion zugänglich zu machen.

2 Zuständigkeit des Streitbeilegungsgremiums

Die Zuständigkeit des Streitbeilegungsgremiums unterlag im Laufe der Zeit verschiedenen Veränderungen.⁵ Nach Maßgabe der derzeit geltenden Regelungen ist das Streitbeilegungsgremium - sofern seine Zuständigkeit von den Parteien anerkannt wird - befugt, sämtliche aus fußballbezogenen Verträgen zwischen Vereinen, Fußballspielern, Trainern und Spielervermittlern resultierenden Streitigkeiten zu prüfen und darüber zu entscheiden. Streitigkeiten über sportliche Sanktionen sowie solche im Zusammenhang mit Ausbildungsentschädigungen sind hingegen ausschließlich vor dem Streitbeilegungsgremium zu entscheiden (Artikel 56 Abs. 1 der Verbandssatzung). Die gleichen Grundsätze finden sich in Artikel 2 der Verfahrensordnung des Streitbeilegungsgremiums in inhaltlich übereinstimmender, jedoch terminologisch abweichender Form wieder.

Zusammenfassend lassen sich grundsätzlich zwei Kategorien unterscheiden: einerseits Streitigkeiten mit ausschließlicher Zuständigkeit des Streitbeilegungsgremiums, andererseits solche, bei denen dessen Zuständigkeit fakultativ auf einer Parteienvereinbarung beruht.⁶ Nach Artikel 56 Abs. 1 der Verbandssatzung sind Streitigkeiten über sportliche Sanktionen⁷ sowie Ausbildungsentschädigungen ausschließlich vor dem Streitbeilegungsgremium zu

⁵ Erdoğan & Yeşildal, 2023, S. 20; Topuz, 2017, S. 1903 f. Siehe auch Özdemir Kocasakal, 2021, S. 603 f.; Ekşi, 2021, S. 317 f.

⁶ Erdoğan & Yeşildal, 2023, S. 20; Küçük, 2021, S. 2.

⁷ Zur sportlichen Sanktionen siehe Petek, 2017, S. 241 f.

entscheiden. In diesen Angelegenheiten ist die Zuständigkeit des Streitbeilegungsgremiums zwingend, und der Rechtsweg zu staatlichen Gerichten oder anderen Schiedsgerichten ist ausgeschlossen.⁸ Zwar finden sich in der Literatur vereinzelt abweichende Auffassungen⁹; nach der hier vertretenen Ansicht sind jedoch alternative Streitbeilegungsmethoden, insbesondere solche auf der Parteiautonomie beruhenden außerprozessualen Verfahren wie die Mediation, nicht zwingend ausgeschlossen. Andererseits wird in der Fachliteratur zu Recht kritisiert, dass Streitigkeiten, die ausschließlich vom Streitbeilegungsgremium beigelegt werden sollen, keine ausdrückliche gesetzliche Rechtsgrundlage haben.¹⁰

Neben den ausschließlich zuständigen Fällen entscheidet das Streitbeilegungsgremium auch über alle vertraglichen Streitigkeiten¹¹ zwischen Vereinen, Spielern, Trainern und Spielerberatern, sofern die Parteien ihre Zuständigkeit ausdrücklich anerkannt haben.

Nach Artikel 63 Abs. 3 der Verbandssatzung ist der Türkische Fußballverband für nationale Streitigkeiten zuständig, während bei internationalen Streitigkeiten die FIFA (*Internationaler Verband der nationalen Fußballverbände, die Fédération Internationale de Football Association*) entscheidet.¹² Dies bedeutet, dass das Streitbeilegungsgremium für nationale fakultative Streitigkeiten zuständig sein kann, während bei internationalen Streitigkeiten mit Auslandsbezug eine wirksame Zuständigkeitsvereinbarung zugunsten dieses Gremiums ausgeschlossen ist.¹³

3 Struktur des Streitbeilegungsgremiums

Artikel 5 Abs. 4 des Verbandsgesetzes regelt die grundlegenden Prinzipien der Struktur der erstinstanzlichen Rechtsgremien und bestimmt, dass deren Arbeitsweise sowie Verfahrensgrundsätze in der Verbandssatzung und in den einschlägigen Verfahrensordnungen festzulegen sind.

⁸ Erdoğan & Yeşildal, 2023, S. 20; Küçük, 2021, S. 3.

⁹ So Erdoğan & Yeşildal, 2023, S. 20.

¹⁰ Erdoğan & Yeşildal, 2023, S. 31 f. Siehe auch Topuz, 2017, S. 1903 f.

¹¹ Ekşi, 2021, S. 330 f.

¹² Erdoğan & Yeşildal, 2023, S. 30; Küçük, 2021, S. 156.

¹³ Erdoğan & Yeşildal, 2023, S. 30. Vgl. Küçük, 2021, S. 156.

Das Streitbeilegungsgremium besteht gemäß Artikel 5 Abs. 4 des Verbandsgesetzes, Artikel 55 Abs. 1 der Verbandssatzung sowie Artikel 3 der Verfahrensordnung aus einem Vorsitzenden, sechs ordentlichen und sechs stellvertretenden Mitgliedern, die vom Vorstand des Verbands gewählt werden.

Sämtliche Mitglieder müssen über eine juristische Qualifikation verfügen. Mitglieder dürfen nicht Vereinsangehörige oder Anteilseigner von Kapitalgesellschaften der Fußballvereine sein, die der Rechtsprechung der Verbandsorgane unterliegen. Ebenso sind aktive Profifußballer, Trainer, medizinisches Personal, Spielerberater und Spielorganisatoren von einer Mitgliedschaft ausgeschlossen (Artikel 55 Abs. 1 der Verbandssatzung, Artikel 3 Abs. 4 der Verfahrensordnung).

Darüber hinaus sieht die Verfahrensordnung besondere Qualifikationen vor¹⁴: mindestens zehn Jahre Berufserfahrung als Jurist, keine disziplinarischen Maßnahmen durch die Anwaltskammern, Vermögenserklärung¹⁵ und Vorlage eines Führungszeugnisses (Artikel 3 Abs. 1 der Verfahrensordnung). Einige der in der Verfahrensordnung des Streitbeilegungsgremiums vorgesehenen Voraussetzungen beschränken sich auf eine Wiederholung der unmittelbar zuvor in der Verbandssatzung genannten Anforderungen. In diesem Zusammenhang ist vorgesehen, dass die Mitglieder weder Mitglied eines Vereins, welcher der Zuständigkeit der Rechtsgremien des Verbands unterliegt, noch Gesellschafter, Anteilseigner, Organmitglied oder Aufsichtsratsmitglied von Beteiligungsgesellschaften solcher Vereine sein dürfen. Ebenso dürfen sie weder für ein dem Verband angehörendes Mitglied oder einen Mitgliedsverein tätig sein noch ein Amt im Vorstand des Verbands, in einem ständigen oder vorübergehenden sonstigen Gremium (*ad-hoc-Gremium*) oder im Generalsekretariat ausüben.

Bei der Auswahl der Mitglieder wird bevorzugt, wenn mindestens ein Mitglied Erfahrung im Strafrecht hat, ein Mitglied weiblich ist, ein Mitglied Richter- oder Staatsanwaltserfahrung hat und ein Mitglied als Hochschullehrer im Bereich Rechtswissenschaften tätig ist. Auch wenn der Wortlaut der einschlägigen

¹⁴ Erdoğan & Yeşildal, 2023, S. 25 f.; Küçük, 2021, S. 68 f.

¹⁵ Gemäß Artikel 3 der Verfahrensordnung ist die Vermögenserklärung in einem versiegelten Umschlag bei einem Notar einzureichen; eine Ausfertigung der entsprechenden Empfangsbestätigung ist dem Verband vorzulegen. Auf Verlangen der Rechtsgremien des Verbands oder der zuständigen Stellen ist die Vermögenserklärung dem Verband vorzulegen. Der Vorsitzende oder ein Mitglied, das die Vermögenserklärung nicht einreicht oder dem Verband nicht vorlegt, gilt als von seinem Amt zurückgetreten.

Bestimmung insoweit nicht eindeutig ist, erscheint es sachgerecht, dieses Auswahlprinzip sowohl auf ordentliche als auch auf stellvertretende Mitglieder anzuwenden.

Die Mitglieder treten ihr Amt erst nach einer schriftlichen Erklärung über ihre Unabhängigkeit und nach einem Eid vor dem Vorstand an (Artikel 5 Abs. 6 des Verbandsgesetzes, Artikel 3 Abs. 5 der Verfahrensordnung). Die Amtszeit beträgt vier Jahre, unabhängig von der Amtsperiode des Vorstands (Artikel 5 Abs. 4 des Verbandsgesetzes, Artikel 55 Abs. 2 der Verbandssatzung, Artikel 3 Abs. 3 der Verfahrensordnung). Der Vorsitzende und die Mitglieder des Streitbeilegungsgremiums bleiben - auch nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit - bis zum Amtsantritt des neu zu wählenden Vorsitzenden und der neu zu wählenden Mitglieder des Streitbeilegungsgremiums im Amt (Artikel 3 Abs. 3 der Verfahrensordnung). Solange die Mitglieder nicht zurücktreten oder als zurückgetreten gelten,¹⁶ können keine neuen Mitglieder an ihrer Stelle gewählt werden. Wird die Mitgliedschaft aus irgendeinem Grund vakant, wählt der Vorstand des Türkischen Fußballverbands ein ordentliches Mitglied aus den Ersatzmitgliedern. Die gemäß diesem Absatz gewählten Ersatzmitglieder üben ihr Amt für die verbleibende Amtszeit aus (Artikel 3 Abs. 6 der Verfahrensordnung). Sind sämtliche ordentlichen und Ersatzmitglieder des Streitbeilegungsgremiums ausgeschieden oder unterschreitet die Zahl der Mitglieder die vorgeschriebene Mindestzahl, werden die vakanten Mitgliedschaften vom Vorstand für die verbleibende Amtszeit durch neue Mitglieder besetzt (Artikel 3 Abs. 7 der Verfahrensordnung).

4 Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Ablehnungsgründe

Allgemein gilt im Verfahrensrecht, dass die unparteiische und unabhängige Durchführung des Verfahrens von zentraler Bedeutung für die Sicherstellung des Vertrauens in die Justiz ist.¹⁷ In diesem Rahmen ist es erforderlich, dass die

¹⁶ Ein Mitglied gilt ferner als von seinem Amt zurückgetreten, wenn es innerhalb eines Jahres ab dem Beginn der Amtszeit bis zu deren Ende ohne Angabe eines Entschuldigungsgrundes an drei aufeinanderfolgenden Sitzungen oder innerhalb eines Arbeitsjahres insgesamt an sieben Sitzungen nicht teilnimmt. Unabhängig davon gilt ein Mitglied auch dann als von seinem Amt zurückgetreten, wenn es - selbst bei Anzeige eines Entschuldigungsgrundes und Erteilung einer Genehmigung - innerhalb eines Jahres an weniger als der Hälfte der Sitzungen teilnimmt (Artikel 4 der Verfahrensordnung).

¹⁷ Pekcanitez, Atalay & Özekes, 2025, S. 107.

Mitglieder des Streitbeilegungsgremiums unparteiisch und unabhängig sind (Artikel 5 Abs. 5 des Verbandsgesetzes, Artikel 55 Abs. 4 der Verbandssatzung, Artikel 3 Abs. 6 der Verfahrensordnung).

Artikel 5 Abs. 5 des Verbandsgesetzes stellt klar, dass die Mitglieder des Streitbeilegungsgremiums unabhängig und unparteiisch sind und weder Weisungen noch Empfehlungen von außen entgegennehmen dürfen. Auch dürfen sie keine weiteren Funktionen innerhalb des Verbands oder ihm nahestehender Organisationen übernehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit auch während der Dauer ihrer Amtszeit zu wahren (Artikel 5 Abs. 5 des Verbandsgesetzes). In diesem Zusammenhang sind der Vorsitzende sowie die Mitglieder des Streitbeilegungsgremiums verpflichtet, sowohl vor Annahme ihres Amtes als auch während des Verfahrens sämtliche Umstände und Bedingungen, insbesondere etwaige Interessenkonflikte, die geeignet sind, Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit zu begründen, schriftlich offenzulegen (Artikel 5 Abs. 7 des Verbandsgesetzes).

Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sind verschiedene institutionelle Schutzmechanismen vorgesehen.¹⁸ So können Mitglieder beispielsweise nur ersetzt werden, wenn sie zurücktreten oder als ausgeschieden gelten.

Ungeachtet sämtlicher auf die Gewährleistung von Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gerichteter Sicherungsmechanismen können Zweifel an der Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Mitglieder des Streitbeilegungsgremiums aufkommen. Vor diesem Hintergrund ist die Frage der Befangenheit oder Ablehnung rechtlich zu würdigen.

Gemäß Artikel 5 Abs. 8 des Verbandsgesetzes sind die Vorsitzenden und Mitglieder der erstinstanzlichen Rechtsorgane verpflichtet, sich unverzüglich aus dem betreffenden Verfahren zurückzuziehen, sofern geeignete Gründe vorliegen, die

¹⁸ Auch im Zivilprozessrecht werden den Richtern wesentliche Garantien eingeräumt, um ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im eigentlichen Sinne sicherzustellen. Hierzu vgl. Pekcanitez, Atalay & Özkes, 2025, S. 101; Kuru, Arslan & Yılmaz, 2014, S. 93-94.

ernsthafte Zweifel an ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit rechtfertigen. Nach Artikel 8 Abs. 1 der Verfahrensordnung sind auch die Mitglieder des Streitbeilegungsgremiums verpflichtet, sich unverzüglich aus dem betreffenden Verfahren zurückzuziehen, wenn berechtigte Gründe vorliegen, die geeignet sind, ernsthafte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit zu begründen.

Bemerkenswert ist, dass die Gründe für den Rückzug aus dem Verfahren und für die Ablehnung in diesen Bestimmungen nicht abschließend (nicht taxativ) geregelt sind. Gleichwohl nennt Artikel 8 der Verfahrensordnung beispielhaft bestimmte Konstellationen, in denen Zweifel an der Unparteilichkeit eines Mitglieds anzunehmen sind. Danach ist ein solcher berechtigter Grund insbesondere gegeben, wenn das Mitglied an der Streitigkeit unmittelbar oder mittelbar - persönlich oder als Organ einer juristischen Person - beteiligt ist; wenn die Streitigkeit einen Verein betrifft, dessen Mitglied das betreffende Mitglied früher war oder gegenwärtig¹⁹ ist oder in dessen Gremien es tätig war oder ist; wenn zwischen dem Mitglied und einer Partei des Verfahrens Verwandtschaft oder Schwägerschaft bis zum (einschließlich) dritten Grad besteht; oder wenn zwischen dem Mitglied und einer Partei oder deren Vertreter eine wirtschaftliche Interessenverflechtung oder eine enge persönliche Beziehung vorliegt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Gründe für Befangenheit oder Ablehnung (*d. h. die Besorgnis der Befangenheit*) im Gesetz sowie in der Verfahrensordnung (Artikel 8 Abs. 1 der Verfahrensordnung) geregelt sind. Bestehen berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit eines Mitglieds - etwa aufgrund persönlicher oder wirtschaftlicher Nähe zu einer der Parteien - ist dieses verpflichtet, sich unverzüglich aus dem Verfahren zurückzuziehen. Darüber hinaus steht auch den Parteien das Recht zu, ein Mitglied wegen Besorgnis der Befangenheit abzulehnen. In diesem Fall ist die betreffende Partei verpflichtet, den Ablehnungsantrag innerhalb von sieben Tagen ab Kenntnis des Ablehnungsgrundes schriftlich und unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden des Streitbeilegungsgremiums einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist bleibt eine von den Parteien erhobene Ablehnung wirkungslos. Unberührt bleibt jedoch die Möglichkeit

¹⁹ Der Teil der Bestimmung, der eine gegenwärtig bestehende Vereinsmitgliedschaft betrifft, kann im Lichte von Artikel 55 Abs. 3 der Verbandssatzung sowie Artikel 3 Abs. 4 der Verfahrensordnung Zweifel aufwerfen. Denn der genannte Umstand stellt bereits ein Hindernis für die Mitgliedschaft im Streitbeilegungsgremium dar.

der Selbstablehnung des betreffenden Mitglieds gemäß Artikel 8 Abs. 3 der Verfahrensordnung.²⁰

5 Rechtliche Natur des Verfahrens

Die rechtliche Natur des Verfahrens vor dem Streitbeilegungsgremium stellt einen zentralen und interessanten Aspekt der vorliegenden Untersuchung dar. Denn ein Rechtsinstitut kann nur dann richtig erfasst werden, wenn seine rechtliche Natur präzise bestimmt ist. Zunächst ist festzustellen, dass das Verfahren vor dem Streitbeilegungsgremium eine Methode zur Streitbeilegung darstellt. Denn diese Methode zielt auf die Lösung von Konflikten bestimmter Kategorien zwischen bestimmten Personen ab.

Das Verfahren vor dem Streitbeilegungsgremium ist als Schiedsverfahren im Sinne von Artikel 5 Abs. 9 des Verbandsgesetzes einzuordnen.²¹ Nach Artikel 5 Abs. 9 des Verbandsgesetzes führen die erstinstanzlichen Rechtsgremien Schiedsverfahren in fairer und unparteiischer Weise durch, unter Wahrung der Gleichheit der Parteien und des Rechts auf rechtliches Gehör. Auf dieser Grundlage kann die vorliegende Streitbeilegungsmethode als Schiedsverfahren angesehen werden.²² Zusammenfassend handelt es sich um ein institutionell ausgestaltetes, jedoch in mehrfacher Hinsicht *sui generis* geprägtes Schiedsverfahren.

Soweit Streitigkeiten der ausschließlichen Zuständigkeit des Streitbeilegungsgremiums unterfallen, liegt eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit vor; in den Fällen hingegen, in denen die Zuständigkeit auf einer Parteivereinbarung beruht, handelt es sich um eine fakultative Schiedsgerichtsbarkeit.²³ Es handelt sich nicht um ein ad-hoc-Schiedsgericht, sondern um ein institutionelles Schiedsgericht.²⁴ Gleichwohl weist das Verfahren *sui generis* Züge auf und unterscheidet sich in mancher Hinsicht von klassischen Schiedsverfahren.

²⁰ Das im Zivilprozessrecht für die Richterablehnung vorgesehene System weist insoweit Parallelen auf (vgl. hierzu Pekantez, Atalay & Özkes, 2025, S. 114).

²¹ Erdoğan & Yeşildal, 2023, S. 26. Siehe auch und vgl. Küçük, 2021, S. 92 f.

²² Erdoğan & Yeşildal, 2023, S. 26; Küçük, 2021, S. 235.

²³ Erdoğan & Yeşildal, 2023, S. 27. Siehe auch Pekantez & Yeşilirmak, 2025, S. 4537; Topuz, 2017, S. 1903; Ekşi, 2021, S. 330 f. Vgl. Ayanoglu, 2008, S. 43 f. Siehe auch Özdemir Kocasakal, 2021, S. 603 f.; Akyıldız, 2021, S. 60 f.

²⁴ Erdoğan & Yeşildal, 2023, S. 27-28.

6 Ablauf des Verfahrens

Die Arbeitsweise sowie die grundlegenden Verfahrensprinzipien des Streitbeilegungsgremiums sind in der vom Vorstand des Verbands erlassenen Verfahrensordnung geregelt. Das Verfahren wird durch Einreichung eines schriftlichen Antrags eingeleitet, dem der Nachweis über die vollständige Entrichtung der Antragsgebühr²⁵ beizufügen ist. Die Verfahrensordnung regelt detailliert die erforderlichen Angaben und Unterlagen, wie Personalien, Lizenznummer, Adresse, anwaltliche Vollmacht, Streitwert, Begründung und Beweismittel (Artikel 6 Abs. 3 der Verfahrensordnung). Fehlen die zwingenden Bestandteile der Antragsschrift, wird diese dem Antragsteller zur Ergänzung zurückgegeben; werden die fehlenden Bestandteile nicht innerhalb von sieben Tagen ergänzt, gilt der Antrag als nicht gestellt (Artikel 7 Abs. 2 der Verfahrensordnung). Die Erwidierungsfrist für den Antragsgegner beträgt sieben Tage. Die Antragserwidderung, welche die vorgeschriebenen Bestandteile enthält, wird samt ihren Anlagen dem Kläger bzw. - in Fällen der Streitverkündung - dem Dritten zugestellt (Artikel 7 Abs. 6 der Verfahrensordnung). Nach Abschluss des Schriftenwechsels prüft das Streitbeilegungsgremium die Zulässigkeit (*zum Beispiel: die Zuständigkeit, die Fristen*). Grundsätzlich erfolgt die Entscheidung auf Grundlage der Aktenlage; in Ausnahmefällen kann jedoch eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden. Gemäß Artikel 17 Abs. 1 der Verfahrensordnung sind die Parteien verpflichtet, die in der Verfahrensordnung festgelegten oder vom Streitbeilegungsgremium bestimmten Fristen einzuhalten.²⁶

²⁵ Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten sowie bei Streitigkeiten über die Aufhebung einer Geldstrafe ist eine Antragsgebühr in Höhe von 3% des Streitwerts im Voraus zu entrichten (Artikel 19 Abs. 1 der Verfahrensordnung). Verfügt die Streitigkeit über keinen bezifferbaren Vermögenswert, ist eine zu Beginn jeder Saison vom Vorstand des Türkischen Fußballverbands festzusetzende Pauschalgebühr zu zahlen (Artikel 19 Abs. 2 der Verfahrensordnung). Das Streitbeilegungsgremium erkennt der im Streit obsiegenden Partei - sofern sie anwaltlich vertreten ist - ein Honorar in Höhe der nach dem amtlichen Gebührentarif für vor den Zivilgerichten erster Instanz geführte Verfahren vorgesehenen Pauschalgebühr zu (Artikel 56 Abs. 2 der Verbandssatzung; Artikel 19 Abs. 4 der Verfahrensordnung). Das Anwaltshonorar darf den zugesprochenen oder abgewiesenen Teil des Streitgegenstands nicht übersteigen (Artikel 19 Abs. 4 der Verfahrensordnung). In seinen Entscheidungen setzt das Streitbeilegungsgremium nach Ermessen fest, welche Partei die Antragsgebühr, die Kosten sowie das Anwaltshonorar in welcher Höhe zu tragen hat; die Verfahrenskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Die Antragsgebühren werden vom Türkischen Fußballverband als Einnahmen verbucht (Artikel 19 Abs. 3 der Verfahrensordnung).

²⁶ Nach Ablauf der gesetzten und mitgeteilten Frist eingereichte Anträge bleiben unberücksichtigt; in diesem Fall entscheidet das Streitbeilegungsgremium auf der Grundlage der vorhandenen Beweismittel (Artikel 17 Abs. 1 der Verfahrensordnung). Der Vorsitzende des Streitbeilegungsgremiums kann die in dieser Verfahrensordnung vorgesehenen Fristen unter Berücksichtigung der Eigenart des Sachverhalts, des Standes der Akte sowie der besonderen Struktur des Fußballs verkürzen, sofern dies geboten erscheint. In solchen Fällen sind die Änderungen der Fristen den beteiligten Parteien unverzüglich mitzuteilen (Artikel 17 Abs. 2 der Verfahrensordnung).

Nach Artikel 18 Abs. 1 der Verfahrensordnung kann das Streitbeilegungsgremium auf Antrag einer Partei einstweilige Maßnahmen anordnen, sofern eine hohe Wahrscheinlichkeit eines nicht wiedergutmachenden Schadens besteht und die Maßnahme zur unverzüglichen Sicherung der Rechte der antragstellenden Partei erforderlich ist. Zudem muss die Maßnahme erforderlich sein, um die Rechte der antragstellenden Partei unter Berücksichtigung des aktuellen Verfahrensstadiums und der besonderen Gegebenheiten des Fußballs unverzüglich zu schützen. Der hierfür maßgebliche Beweismaßstab ist die Glaubhaftmachung.²⁷ Sofern erforderlich, kann das Streitbeilegungsgremium zudem die Leistung einer Sicherheit in einer Art und Höhe anordnen, die der jeweiligen einstweiligen Maßnahme angemessen ist.

Gemäß Artikel 15 Abs. 1 der Verfahrensordnung wendet das Streitbeilegungsgremium im Laufe des Verfahrens die in der Verfahrensordnung vorgesehenen Verfahrensvorschriften sowie diejenigen Bestimmungen der sonstigen das Verfahren betreffenden Rechtsvorschriften an, soweit sie dieser Verfahrensordnung nicht widersprechen. In der Literatur wird zutreffend darauf hingewiesen, dass diese Vorschrift erläuterungsbedürftig ist.²⁸ Bei dem in der Vorschrift genannten sonstigen Recht handelt es sich um die im türkischen Recht für die nationale (innerstaatliche) Schiedsgerichtsbarkeit geltenden Bestimmungen der türkischen Zivilprozessordnung über das Schiedsverfahren.²⁹

Das Streitbeilegungsgremium entscheidet auf Grundlage des Verbandsgesetzes, der Satzung, der Verfahrensordnung sowie der FIFA- und UEFA-Regeln³⁰ nach türkischem materiellem Recht.

Begründete Entscheidungen sind grundsätzlich innerhalb von vier Monaten zu erlassen; eine Verlängerung der Entscheidungsfrist ist in monatlichen Abschnitten möglich (Artikel 11 Abs. 4 der Verfahrensordnung). Das Fehlen einer Höchstfrist

²⁷ Für die Glaubhaftmachung siehe Kuru, Arslan & Yılmaz, 2014, S. 560-561; Pekcanitez, Atalay & Özkes, 2025, S. 366; Arslan, Yılmaz, Taşpınar Ayvaz & Hanağası, 2024, S. 419; Atalay, 2025, S. 2720 f.; Atalı, Ermenek & Erdoğan, 2022, S. 485; Albayrak, 2013, S. 57 f.

²⁸ Erdoğan & Yeşildal, 2023, S. 20.

²⁹ Erdoğan & Yeşildal, 2023, S. 28.

³⁰ Mit den FIFA-Regeln sind insbesondere die FIFA-Statuten, der FIFA-Disziplinkodex, der FIFA-Ethikkodex sowie das FIFA-Reglement zum Status und Transfer von Spielern einschließlich der einschlägigen Verfahrens- und Entscheidungsordnungen der FIFA-Rechtsprechungsorgane gemeint. Unter den UEFA-Regeln sind insbesondere die UEFA-Statuten, der UEFA-Disziplinkodex, die UEFA-Vorschriften zur Klublizenzierung und finanziellen Nachhaltigkeit sowie die UEFA-Wettbewerbsregulieren für die europäischen Klubwettbewerbe zu verstehen.

für derartige Verlängerungen stellt jedoch einen Systemmangel dar, da hierdurch die Wahrung einer angemessenen Verfahrensfrist im Sinne von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention gefährdet werden kann. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass etwaige Verlängerungen die ursprüngliche Verfahrensdauer nicht überschreiten, um den Grundsatz einer Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist zu wahren.

Die Beratungen werden vom Vorsitzenden geleitet; nach Abschluss der Prüfung und Erörterung erfolgt die Abstimmung in der Reihenfolge der Nachnamen. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. In Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters führt das an Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz (Artikel 9 Abs. 4 der Verfahrensordnung).

Die Beschlussfähigkeit des Streitbeilegungsgremiums setzt die Anwesenheit von fünf Mitgliedern voraus. Beschlüsse werden durch Mehrheitsentscheidung gefasst und Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.³¹ Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend (Artikel 55 Abs. 5 der Verbandssatzung, Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 10 Abs. 1 der Verfahrensordnung).

Die Entscheidung wird von einem vom Vorsitzenden bestimmten, der Mehrheit angehörenden Mitglied abgefasst und von den an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Gremiums unterzeichnet; etwaige abweichende Meinungen sind beizufügen. Die Entscheidungen sowie die abweichenden Meinungen sind zu begründen (Artikel 11 Abs. 2 der Verfahrensordnung). Die Entscheidung ist zum Zwecke der Vollstreckung unverzüglich dem Generalsekretariat des Türkischen Fußballverbands mitzuteilen. Zudem wird die Entscheidung durch die Koordinierungsstelle den Parteien zugestellt (Artikel 11 Abs. 3 und Artikel 13 Abs. 1 der Verfahrensordnung).

7 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Entscheidungen

Nach Artikel 5 Abs. 3 des Verbandsgesetzes können Entscheidungen des Streitbeilegungsgremiums vor dem Verbandsschiedsgericht angefochten werden. Eine Partei, die gegen eine Entscheidung des Streitbeilegungsgremiums das

³¹ Ein Mitglied, das sich der Stimme enthält oder keine Stimme abgibt, gilt als unentschuldigt der Sitzung ferngeblieben (Artikel 10 Abs. 2 der Verfahrensordnung).

Verbandsschiedsgericht anrufen möchte, ist verpflichtet, ihren Antrag innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung der betreffenden Entscheidung schriftlich einzureichen (Artikel 62 Abs. 1 der Verbandssatzung; Artikel 12 Abs. 1 der Verfahrensordnung). Erfolgt innerhalb einer Frist von sieben Tagen keine Anfechtung, wird die Entscheidung endgültig. Die Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts in Angelegenheiten der Leitung und Disziplin des Fußballs sind endgültig und unanfechtbar. Diese Entscheidungen unterliegen weder der Genehmigung durch Verwaltungs- oder Justizbehörden noch können sie vor Verwaltungs- oder Justizbehörden angefochten werden (Artikel 62 Abs. 3 der Verbandssatzung). Im Ergebnis werden die vom Streitbeilegungsgremium in diesen Angelegenheiten erlassenen Entscheidungen rechtskräftig, sofern sie nicht vor dem Verbandsschiedsgericht angefochten werden, oder mit der Entscheidung des Verbandsschiedsgerichts über die eingelegte Anfechtung (Artikel 12 Abs. 2 der Verfahrensordnung). Rechtskräftige Entscheidungen des Streitbeilegungsgremiums werden vom Türkischen Fußballverband unverzüglich vollzogen (Artikel 12 Abs. 3 der Verfahrensordnung).

Bei fakultativen Streitigkeiten, die nicht die Leitung oder Disziplin des Fußballs betreffen, können Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts im Wege einer Aufhebungsklage vor den zuständigen türkischen Regionalgerichten (Berufungsgerichten) nach Maßgabe der türkischen Zivilprozessordnung angegriffen und gegebenenfalls der Kassation unterzogen werden.³²

An dieser Stelle ist als weiterer zu prüfender Rechtsbehelf die Individualverfassungsbeschwerde in Betracht zu ziehen. Nach Artikel 45 Abs. 3 des Gesetzes über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichts ist eine unmittelbare Individualverfassungsbeschwerde gegen Gesetzgebungsakte sowie gegen normative Verwaltungsakte unzulässig; ebenso wenig können Entscheidungen des Verfassungsgerichts oder Maßnahmen, die nach der Verfassung der gerichtlichen Kontrolle entzogen sind, Gegenstand einer Individualverfassungsbeschwerde sein. Gemäß Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung der Republik Türkei kann gegen Entscheidungen der Sportverbände über die Leitung und Disziplin sportlicher Tätigkeiten ausschließlich der obligatorische Schiedsweg

³² Erdoğan & Yeşildal, 2023, S. 34. Zur Entwicklung von Rechtsmitteln gegen Schiedssprüche im Allgemeinen siehe Alpaslan & Steiner, 2022, S. 1083-1084; Alpaslan, 2022, S. 1931 f.

beschritten werden. Die Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts sind endgültig; gegen sie ist kein Rechtsweg zu staatlichen Gerichten eröffnet. Mit anderen Worten: Der Rechtsweg ist hinsichtlich solcher Entscheidungen ausgeschlossen. Folglich ist eine Individualverfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts des Türkischen Fußballverbands, die Angelegenheiten betreffen, für welche das Streitbeilegungsgremium ausschließlich zuständig ist, unzulässig. Dagegen kann gegen Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts des Türkischen Fußballverbands in Angelegenheiten, die in die fakultative Zuständigkeit des Streitbeilegungsgremiums fallen, Individualverfassungsbeschwerde erhoben werden.

Im Ergebnis ist - obgleich es sich hierbei nicht um ein Rechtsmittel im engeren Sinne handelt³³ - in fakultativen Streitigkeiten die Möglichkeit einer Individualverfassungsbeschwerde vor dem Verfassungsgericht besonders hervorzuheben. Hingegen ist eine Individualverfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der Leitung und Disziplin ausgeschlossen, da die Verfassung insoweit zwingend eine obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit vorsieht.³⁴

8 Ergebnis

Das Streitbeilegungsgremium ist eines der vier grundlegenden erstinstanzlichen Rechtsgremien des Türkischen Fußballverbands und für bestimmte Sportstreitigkeiten zuständig. Der Grund für die Bereitstellung spezieller Streitbeilegungsmechanismen für Sportstreitigkeiten liegt darin, den spezifischen Charakter und die Anforderungen des Sports zu berücksichtigen.

Das Streitbeilegungsgremium ist ausschließlich für Streitigkeiten über sportliche Sanktionen und Ausbildungsentschädigungen zuständig. In diesen Angelegenheiten ist die Zuständigkeit des Streitbeilegungsgremiums zwingend, und der Rechtsweg zu staatlichen Gerichten oder anderen Schiedsgerichten ist ausgeschlossen; alternative Streitbeilegungsmethoden, insbesondere solche auf der Parteiautonomie beruhenden außerprozessualen Verfahren wie die Mediation, sind jedoch nicht

³³ Alpaslan, 2023, S. 30 f.

³⁴ Alpaslan, 2023, S. 155. Siehe auch Gündoğdu, 2019, S. 154-155.

zwingend ausgeschlossen. Neben den ausschließlich zuständigen Fällen entscheidet das Streitbeilegungsgremium auch über alle vertraglichen Streitigkeiten zwischen Vereinen, Spielern, Trainern und Spielerberatern, sofern die Parteien ihre Zuständigkeit ausdrücklich anerkannt haben. Der Türkische Fußballverband ist für nationale Streitigkeiten zuständig, während bei internationalen Streitigkeiten die FIFA entscheidet.

Das Streitbeilegungsgremium besteht aus einem Vorsitzenden, sechs ordentlichen und sechs stellvertretenden Mitgliedern, die vom Vorstand des Verbands gewählt werden. Darüber hinaus sieht die Verfahrensordnung besondere Qualifikationen vor. Auch wenn die Bestimmung nicht eindeutig ist, erscheint es sachgerecht, sowohl die ordentlichen als auch die stellvertretenden Mitglieder nach diesem Prinzip zu wählen.

Die Mitglieder sind unabhängig und unparteiisch und dürfen weder Weisungen noch Empfehlungen von außen entgegennehmen. Auch dürfen sie keine weiteren Funktionen innerhalb des Verbands oder ihm nahestehender Organisationen übernehmen. Um Unparteilichkeit und Unabhängigkeit zu gewährleisten, bestehen bestimmte Schutzmechanismen. Liegen berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit vor - etwa bei persönlicher oder wirtschaftlicher Nähe zu den Parteien -, muss sich das Mitglied unverzüglich aus dem Verfahren zurückziehen. Auch die Parteien können die Unparteilichkeit eines Mitglieds anfechten.

Das Verfahren vor dem Streitbeilegungsgremium ist als institutionelles, jedoch in mehrfacher Hinsicht *sui-generis* geprägtes Schiedsverfahren einzuordnen. Für die Streitigkeiten, die in die ausschließliche Zuständigkeit des Streitbeilegungsgremiums fallen, handelt es sich um obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit; in den Fällen, in denen die Parteien ihre Zuständigkeit anerkennen, handelt es sich um fakultative Schiedsgerichtsbarkeit. Es handelt sich nicht um ein ad-hoc-Schiedsgericht, sondern um ein institutionelles Schiedsgericht mit *sui-generis*-Charakter. Das Verfahren vor dem Streitbeilegungsgremium stellt ein besonderes rechtliches Modell dar, das darauf abzielt, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Verbandsautonomie, den Rechten der Parteien und den spezifischen Anforderungen des Sports herzustellen.

Das Verfahren wird durch Einreichung eines schriftlichen Antrags eingeleitet. Die Erwerdungsfrist für den Antragsgegner beträgt sieben Tage. Nach Abschluss des Schriftenwechsels prüft das Streitbeilegungsgremium die Zulässigkeit. Grundsätzlich wird auf Aktenbasis entschieden; es kann jedoch eine mündliche Verhandlung stattfinden. Das Streitbeilegungsgremium kann einstweilige Maßnahmen anordnen. Begründete Entscheidungen sind grundsätzlich innerhalb von vier Monaten zu erlassen; eine Verlängerung der Entscheidungsfrist ist in monatlichen Abschnitten möglich. Gleichwohl ist sicherzustellen, dass etwaige Verlängerungen die ursprüngliche Verfahrensdauer nicht überschreiten, um den Grundsatz einer angemessenen Frist zu wahren.

Entscheidungen des Streitbeilegungsgremiums können vor dem Schiedsgericht des Verbands angefochten werden. Erfolgt innerhalb von sieben Tagen keine Anfechtung, wird die Entscheidung endgültig. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts in Angelegenheiten der Leitung und Disziplin des Fußballs sind endgültig und unanfechtbar. Bei fakultativen Streitigkeiten können Entscheidungen des Verbandsschiedsgerichts gemäß der türkischen Zivilprozessordnung im Wege einer Aufhebungsklage vor den zuständigen türkischen Regionalgerichten (Berufungsgerichten) angegriffen und im weiteren Verlauf auch vom Kassationsgericht überprüft werden. In diesem Fall kann auch eine Individualverfassungsbeschwerde eingereicht werden. Hingegen ist eine Individualverfassungsbeschwerde gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der Leitung und Disziplin ausgeschlossen.

Rechtsakte, Rechtsprechung

Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Entnommen aus:

https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/convention_DEU (abgerufen am: 18. Februar 2026).

FIFA-Disziplinarkodex. Entnommen aus:

<https://digitalhub.fifa.com/m/6094262690de769/original/FIFA-Disciplinary-Code-2025.pdf> (abgerufen am: 18. Februar 2026).

FIFA-Ethikkodex Entnommen aus:

<https://digitalhub.fifa.com/m/4f048486c1f7293c/original/FIFA-Code-of-Ethics-2023.pdf> (abgerufen am: 18. Februar 2026).

FIFA-Reglement zum Status und Transfer von Spielern. Entnommen aus:

<https://digitalhub.fifa.com/m/696d877ca35ca761/original/Regulations-on-the-Status-and-Transfer-of-Players-January-2025-edition.pdf> (abgerufen am: 18. Februar 2026).

- FIFA-Statuten. Entnommen aus: <https://digitalhub.fifa.com/m/16d1f7349fa19ade/original/FIFA-Statutes-2024.pdf> (abgerufen am: 18. Februar 2026).
- Gesetz Nr. 5894 über die Gründung und die Aufgaben des Türkischen Fußballverbands (*Verbandsgesetz*). Entnommen aus: <https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuat?MevzuatNo=5894&MevzuatTur=1&MevzuatTertip=5> (abgerufen am: 18. Februar 2026).
- Gesetz über die Organisation und das Verfahren des Verfassungsgerichts (*Verfassungsgerichtsgesetz*). Entnommen aus: <https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuat?MevzuatNo=6216&MevzuatTur=1&MevzuatTertip=5> (abgerufen am: 18. Februar 2026).
- Satzung des Türkischen Fußballverbands (*Verbandssatzung*). Entnommen aus: <https://www.tff.org/Resources/TFF/Documents/TFF-KANUN-STATU/TFF-Statusu.pdf> (abgerufen am: 18. Februar 2026).
- Türkische Zivilprozessordnung (ZPO). Entnommen aus: <https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuat?MevzuatNo=6100&MevzuatTur=1&MevzuatTertip=5> (abgerufen am: 18. Februar 2026).
- UEFA-Disziplinarkodex. Entnommen aus: <https://documents.uefa.com/api/khub/documents/zJ~Tcfx9FXte6cM07u6fwA/content> (abgerufen am: 18. Februar 2026).
- UEFA-Statuten. Entnommen aus: https://documents.uefa.com/v/u/07zyuoc_69TV_sHbFYvA2w (abgerufen am: 18. Februar 2026).
- UEFA-Vorschriften zur Klublizenzierung und finanziellen Nachhaltigkeit. Entnommen aus: <https://documents.uefa.com/r/UEFA-Reglement-zu-Klublizenzierung-und-finanzieller-Nachhaltigkeit-2025-Online> (abgerufen am: 18. Februar 2026).
- UEFA-Wettbewerbsregularien für die europäischen Klubwettbewerbe. Entnommen aus: <https://documents.uefa.com/> (abgerufen am: 18. Februar 2026).
- Verfahrens- und Entscheidungsordnungen der FIFA-Rechtsprechungsorgane. Entnommen aus: <https://digitalhub.fifa.com/m/64099da6c2ca3a6d/original/Procedural-Rules-Governing-the-Football-Tribunal-January-2025-edition.pdf> (abgerufen am: 18. Februar 2026).
- Verfahrensordnung des Streitbeilegungsgremiums (Verfahrensordnung). Entnommen aus: <https://www.tff.org/Resources/TFF/Documents/TALIMATLAR/UCK-Talimati.pdf> (abgerufen am: 18. Februar 2026).
- Verfassung der Republik Türkei (Verfassung). Entnommen aus: <https://www.mevzuat.gov.tr/mevzuat?MevzuatNo=2709&MevzuatTur=1&MevzuatTertip=5> (abgerufen am: 18. Februar 2026).

Referenzen

- Adolphsen, J. (2002). Eine lex sportiva für den internationalen Sport, *Jahrbuch der Gesellschaft Junger Zivilrechtswissenschaftler*, 281-301.
- Akyıldız, A. (2021). Sporda Zorunlu Tahkimin Sorunlu Yapısı ve Sözleşmesel Uyuşmazlıklar, *Türkçe Barolar Birliği Spor Hukuku Kurulu Ar. Türker Arslan Armağanı*. Ankara: Türkiye Barolar Birliği Yayınları, 57-80.
- Albayrak, H. (2013). *Medeni Usul ve İcra İflas Hukukunda Yaklaşık İspat*. Ankara: Yetkin Yayınları.

- Alpaslan, M. E. & Steiner, R. (2022). Die Entwicklung des türkischen Zivilprozessrechts in den letzten 10 Jahren – Ein Überblick über die wichtigsten Reformen mit Kommentierung aus deutscher Sicht, *Galatasaray Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, 1, 1077-1102.
- Alpaslan, M. E. (2022). Hukuk Muhakemeleri Kanunu Uyarınca Tahkimde Delil Tespiti, *Galatasaray Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, 2, 1919-1947.
- Alpaslan, M. E. (2023). *Anayasa Mahkemesi'ne Bireysel Başvuru ve Kararların Medenî Usûl Hukukuna Etkileri*. İstanbul: On İki Levha Yayıncılık.
- Arslan, R., Yılmaz, E., Taşpınar Ayvaz, S. & Hanağası, E. (2024). *Medenî Usul Hukuku*. Ankara: Yetkin Yayınları.
- Atalay, O. (2025). *Pekcanitez Usûl Medenî Usûl Hukuku*. İstanbul: On İki Levha Yayıncılık.
- Atalı, M., Ermenek, İ. & Erdoğan, E. (2022) *Medenî Usûl Hukuku Ders Kitabı*. Ankara, Yetkin Yayınları.
- Ayanoglu, T. (2008). Türkiye Futbol Federasyonu Tahkim Kurulu'nun İşlevi ve Kararlarının Niteliği', *Türkiye Barolar Birliği Dergisi*, 74, 43-76.
- Ekşi, N. (2021). Mahkeme Kararları Işığında TFF Uyuşmazlık Çözüm Kurulu'nun Futbol Sözleşmelerinden Doğan Uyuşmazlıklarda Yetkisi', *Türkiye Barolar Birliği Spor Hukuku Kurulu Av. Türker Arslan Armağanı*. Ankara: Türkiye Barolar Birliği Yayınları, 315-347.
- Erdal, T. (2021). Anayasa Mahkemesi Kararı Sonrası Türkiye Futbol Federasyonu Uyuşmazlık Çözüm Kurulu'nun Yapısı ve İşleyişi Üzerine, *Türkiye Barolar Birliği Spor Hukuku Kurulu Av. Türker Arslan Armağanı*. (Ankara: Türkiye Barolar Birliği Yayınları, 349-363.
- Erdoğan, E. & Yeşildal, S. (2023). Türkiye Futbol Federasyonu Uyuşmazlık Çözüm Kurulu Hakkında Bazı Düşünceler', *Anadolu Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, 9(1), 19-37.
- Gündoğdu, F. (2019). TFF Tahkim Kurulu Yargılamasının Adil Yargılanma Hakkı Bakımından Değerlendirilmesi, *Türkiye Barolar Birliği Dergisi*, 140, 141-170.
- Küçük, D. (2021). *Türkiye Futbol Federasyonu Bünyesinde Uyuşmazlık Çözüm Kurulu*. İstanbul, Marmara: Üniversitesi Sosyal Bilimler Enstitüsü Özel Hukuk Anabilim Dalı Yüksek Lisans Tezi.
- Kuru, B., Arslan, R. & Yılmaz, E. (2014). *Medenî Usul Hukuku Ders Kitabı*. Ankara: Yetkin Yayınları.
- Özdemir Kocasakal, H. (2013). *Sportif Uyuşmazlıkların Tahkim Yoluyla Çözümü ve Spor Tahkim Mahkemesi (C.A.S)*. İstanbul: Vedat Kitapçılık.
- Özdemir Kocasakal, H. (2021). Sözleşmesel Uyuşmazlıklarda 'TFF Tahkim Kurulu Kararlarına Karşı Yargı Yoluna Başvurulabileceğine Dair Yargıtay Kararları Üzerine', *Türkiye Barolar Birliği Spor Hukuku Kurulu Av. Türker Arslan Armağanı*. Ankara: Türkiye Barolar Birliği Yayınları, 600-634.
- Pekcanitez, H. & Yeşilirmak, A. (2025). *Pekcanitez Usûl Medenî Usûl Hukuku*. İstanbul: On İki Levha Yayıncılık.
- Pekcanitez, H., Atalay, O. & Özkes, M. (2025). *Medenî Usûl Hukuku Ders Kitabı*. İstanbul: On İki Levha Yayıncılık.
- Petek, H. (2017). Profesyonel Futbolcu Sözleşmesinin Feshinde Sportif Cezalar, *İzmir Barosu Dergisi*, 82(1), 237-270.
- Topuz, G. (2017). Türkiye Futbol Federasyonu Uyuşmazlık Çözüm Kurulunun Yargı Yetkisi Üzerine Düşünceler, *Dokuz Eylül Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi*, 19 (Özel Sayı), Prof. Dr. Şeref Ertay'a Armağan, 1901-1926.

